



Kanton Graubünden
Gemeinde Sils i.E. / Segl

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Festlegung Gewässerraum**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Sils i.E. / Segl

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung
+41 81 258 34 44
o.menghini@stauffer-studach.ch

Cyрил Noser, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 71
c.noser@stauffer-studach.ch

Erstellung

April 2019

Bearbeitungsstand

Mai 2022

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung	4
1.2	Zweck des Gewässerraumes	4
1.3	Ziele und Inhalte der Teilrevision	5
2	Organisation und Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf / Termine	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	6
2.5	Beschluss Gemeindeversammlung	11
2.6	Beschwerdeaufgabe	11
3	Rahmenbedingungen	11
3.1	Grundlagen des Bundes	11
3.2	Grundlagen des Kantons	11
3.3	Umgang mit Gefahrenzonen	12
3.4	Revitalisierungssperimeter	12
4	Gewässerraumausscheidung	12
4.1	Übersicht	12
4.2	Inn (Sela)	13
4.3	Fedacla	14
4.4	Ova dal Munt	16
4.5	Bach bei Chalchais	16
4.6	Ova da la Resgia	16
4.7	Ova dal Mulin	17
4.8	En vegl	18
4.9	Kleingewässer	18
4.10	Silser- und Silvaplanersee	19
5	Umsetzung in den Planungsmitteln	19
5.1	Zonenplan 1: 2'000 / 1:5'000	19
5.2	Geodatenatz Gewässerraum	19

1 Anlass

1.1 Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Der Kanton stellt den Gemeinden einen Leitfaden zur Ausscheidung der Gewässerräume sowie für die grösseren Talflüsse eine Grundlagenkarte zur Verfügung.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.2 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

1.3 Ziele und Inhalte der Teilrevision

Gestützt auf die kantonalen Vorgaben wird für sämtliche relevanten Gewässer der Gemeinde Sils i.E. / Segl (nachfolgend Sils) der Gewässerraum ermittelt und soweit erforderlich festgelegt. Die Festlegung erfolgt mittels Gewässerraumzone im Zonenplan.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Sils beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde O. Menghini und als Sachbearbeiter C. Noser eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	April – Juli 2019
Kantonale Vorprüfung	Oktober – Dezember 2020
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	18. Februar – 20. März 2021
Beschluss Gemeindeversammlung	25. März 2022
Beschwerdeaufgabe	28. April – 28. Mai 2022

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 15. Dezember 2020 hat das ARE auf der Grundlage einer verwaltungsinternen Vernehmlassung zur vorliegenden Teilrevision im Wesentlichen positiv Stellung genommen und dabei sinngemäss folgende Anträge und Hinweise angebracht:

Antrag / Hinweis Kanton	Entscheid Gemeinde
Zonenplan – Der Landwirtschaftsbetrieb Nr. 3789 / 106 auf den Parz. Nrn. 2152 und 2209 (Hof Sar Antoni) im Val Fex wird durch die korrekt vorgenommene und erforderliche Gewässerraumausscheidung eingengt. Um eine Verbesserung zu Gunsten des Betriebs zu erreichen, sind leichte laterale Verschiebungen der zwei betreffenden Gewässer zu prüfen.	– Die Gemeinde verzichtet vorliegend auf eine laterale Verschiebung, weil dadurch teilweise fremdes Grundeigentum tangiert würde.
Planungs- und Mitwirkungsbericht – Der «Verzicht» auf eine Gewässerraumausscheidung bei Fliessgewässern innerhalb des Walds und des Sömmerungsgebiets ist als sogenannte «Nicht-Vornahme» zu beurteilen.	– Eine entsprechende Ergänzung im Planungs- und Mitwirkungsbericht wird vorgenommen.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Interessierte schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten.

Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 18. Februar 2021 bis 20. März 2021. Während der ordentlichen Frist gingen insgesamt sieben Einwendungen ein. Im Wesentlichen wurden folgende Einwendungen bzw. Anträge gestellt und durch die Gemeinde beurteilt:

- a) *Aufgrund der Lage der Gemeinde Sils im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN, Obj. Nr. 1908) sei die Berechnungsmethode für sämtliche Gewässer anzupassen (Erhöhung Gewässerraum, Art. 41a Abs. 1 GSchV). Weiter wurde beantragt, für einzelne Gewässer den Gewässerraum auf den erweiterten Revitalisierungssperimeter bzw. aus Gründen des Naturschutzes zu erhöhen.*

Gestützt auf die Arbeitshilfe Gewässerraum des Bundes ergibt sich aus der Lage im BLN-Gebiet nicht automatisch ein Anspruch auf Festlegung des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV: «Hinweise auf die gewässerbezogene Relevanz einzelner Objekte ergeben sich einerseits aus dem Namen des Objekts und / oder können aus der Objektbeschreibung abgeleitet werden.» Aus Sicht der Gemeinde bezieht sich das gewässerbezogene Schutzziel insbesondere auf den Punkt «Erhaltung der Seen, Schwemmebenen und Bachdeltas», was im Wesentlichen dem Talgebiet der Gemeinde Sils entspricht. Die Gewässer sind zudem in der kantonalen, strategischen Revitalisierungsplanung zu Händen des Bundes entsprechend berücksichtigt.

In der Gemeinde Sils ist derzeit ein Revitalisierungsprojekt in der Silserebene in Erarbeitung, weshalb auf weitergehende Massnahmen bzw. eine anderweitige Berechnungsmethode betreffend die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wird, um dem Revitalisierungsprojekt nicht vorzugreifen. Die Gemeinde erachtet dieses Vorgehen in Absprache mit dem zuständigen Amt für Natur und Umwelt als zweckmässig.

- b) *Überprüfung der Abschnittbildung bzw. der Gewässerraumbreite des Inns (Sela) zwischen dem Silvaplanersee und dem Lej Giazöl sowie zwischen dem Lej Giazöl und dem Silsersee.*

Die morphologische Ausprägung des Inns zwischen dem Silvaplanersee und dem Lej Giazöl wurde nochmals überprüft. Aufgrund der Neubeurteilung erfolgte eine Anpassung der Abschnittbildung, der Abschnitt 1 beginnt neu beim Ausfluss des Lej Giazöls. Dadurch beträgt der Gewässerraum zwischen dem Lej Giazöl und dem Silvaplanersee neu durchgehend 47 m (gemäss bisherigem Abschnitt 1). Im Abschnitt zwischen dem Lej Giazöl sowie dem Silsersee sind die Voraussetzungen für Anpassungen des Gewässerraums nicht gegeben.



Abb. 1: Ausschnitt Zonenplan Anpassung Ausfluss Lej Giazöl / Inn

- c) *Anpassung bzw. Verzicht auf den Gewässerraum der Fedacla innerhalb des Siedlungsgebiets (einzelne Parzellen) im Rahmen einer Neubeurteilung des «dicht und nicht dicht überbauten Gebiets» sowie unter Berücksichtigung des laufenden Hochwasserschutzprojekts.*

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgte nach den übergeordneten Vorgaben. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde sowohl der festgelegte Gewässerraum als auch die Beurteilung des «dicht überbauten Gebiets» als korrekt beurteilt. Da die Erarbeitung des Hochwasserschutzprojekts noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, erfolgt vorliegend die Festlegung des gesetzlich erforderlichen Gewässerraums. Allfällige Anpassungen aufgrund des Hochwasserschutzprojekts erfolgen im Rahmen einer nächsten Revision der Ortsplanung. Im Weiteren gilt für Bauten innerhalb des Gewässerraums die Besitzstandgarantie nach Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG. An der vorgenommenen Festlegung wird daher festgehalten.

- d) *Überprüfung des Gewässerraums der Fedacla im Val Fex: Anpassung Gewässerraumbreiten und nutzungsbedingte laterale Verschiebungen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) Richtung Sömmerungsgebiet.*

Auch hier erfolgte die Festlegung des Gewässerraums nach den übergeordneten Vorgaben, eine Anpassung der Gewässerraumbreiten ist daher nicht möglich. Die nutzungsbedingten lateralen Verschiebungen wurden, wo möglich, unter Einhaltung eines minimalen Uferstreifens von 15 m gemäss Schlüsselkurve des Bundes vorgenommen.

- e) *Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums im westlichen Bereich der Kernzone Fex Crasta (Val Fex).*

Das Gewässer ist im betreffenden Abschnitt Nr. 4 überwiegend eingedolt. Die Eindolung führt bei grösseren Abflussmengen zu einem Überlaufen des Gewässers, mit Auswirkungen auf die angrenzenden Liegenschaften. An seiner Sitzung vom 1. Mai 2017 hat der Gemeindevorstand Massnahmen zur Behebung der Gefährdung diskutiert. Der Gemeindevorstand lehnte aus Rücksicht auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eine Bachbett-Verschiebung mit offener Gewässerführung ab. Weiter beschloss er an der Sitzung vom 25. Juni 2018 die Ausdolung des betreffenden Abschnitts (bisherige Gewässerführung). Die Umsetzung solcher Massnahmen ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung, sondern wird im Rahmen eines separaten Projekts vorgenommen.

Aufgrund des unmittelbaren Nutzungskonflikts (Bebauung) sowie im Hinblick auf die geplante Ausdolung wird kein Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums vorgenommen. In Folge einer Neu beurteilung beträgt die Breite des Gewässerraums neu 11 m (gesetzliches Minimum) anstelle von bisher 17 m. Damit steht der Abschnitt Nr. 4 in Übereinstimmung mit den angrenzenden Abschnitten Nrn. 3 und 5 des Gewässers.

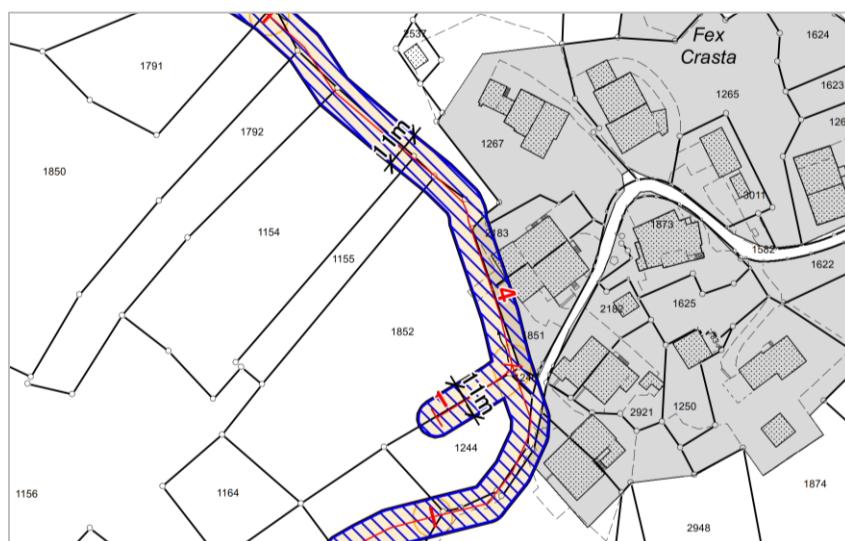


Abb. 2: Ausschnitt Zonenplan Anpassung Abschnitt Nr. 4, Siedlung Crasta (Val Fex)

- f) *Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums für den künstlichen Entwässerungsgraben sowie Anpassung eines weiteren Gewässers in Folge der zwischenzeitlich erstellten ARA beim Hof Sar Antoni im Val Fex.*

Südöstlich des Hofes Sar Antoni im Val Fex besteht ein künstlich erstellter Entwässerungsgraben, um den Hof vor Beeinträchtigungen durch Hangwasser zu schützen (Abb. 3, rote Markierung). Da es sich um ein künstliches Gewässer ohne ökologische Funktion handelt, wird in der Folge kein Gewässerraum festgelegt (Verzicht). Der Gewässerlauf nördlich des Stalls wurde bereits in den vergangenen Jahrzehnten verlegt und ist zudem unterhalb der Strasse eingedolt (Abb. 3, grüne Markierung). Im Weiteren wurde nördlich des Stalls bzw. des Gewässerlaufs zwischenzeitlich eine unterirdische ARA erstellt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten auch im Zusammenhang mit der neu erstellten ARA wird neu ein vorläufiger Verzicht anstelle eines Gewässerraums festgelegt.



Abb. 3: Ausschnitt Zonenplan Anpassung Gewässerraum Hof Sar Antoni (Val Fex)

- g) *Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums für das Bächli bei Pro Prer sowie für das Bächli bei Muot im Val Fex.*

Bei beiden Bächen handelt es sich um Gewässer mit einem grossen Einzugsgebiet. Aufgrund der übergeordneten Vorgaben wird daher an der Festlegung eines Gewässerraums festgehalten.

- h) *Beanstandung sowohl von methodischen als auch verfahrenstechnischen Aspekten. Weiter seien das laufende Hochwasserschutzprojekt sowie das laufende Revitalisierungsprojekt zu berücksichtigen.*

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die vorliegende Festlegung des Gewässerraums als auch das Verfahren unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen als auch kantonalen Vorgaben korrekt erfolgt ist. Mit der vorliegenden Teilrevision erfolgt die Festlegung des gesetzlichen Minimums des Gewässerraums. Allfällige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund von laufenden Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekten erfolgen zu einem späteren

Zeitpunkt, da diese noch einige Zeit beanspruchen (vgl. auch vorstehende Ausführungen). Die Gemeinde erachtet dieses Vorgehen als zweckmässig, diese Vorgehensweise wird auch vom Kanton gestützt.

Gewässerraum Lavatera (Plaun da Lej)

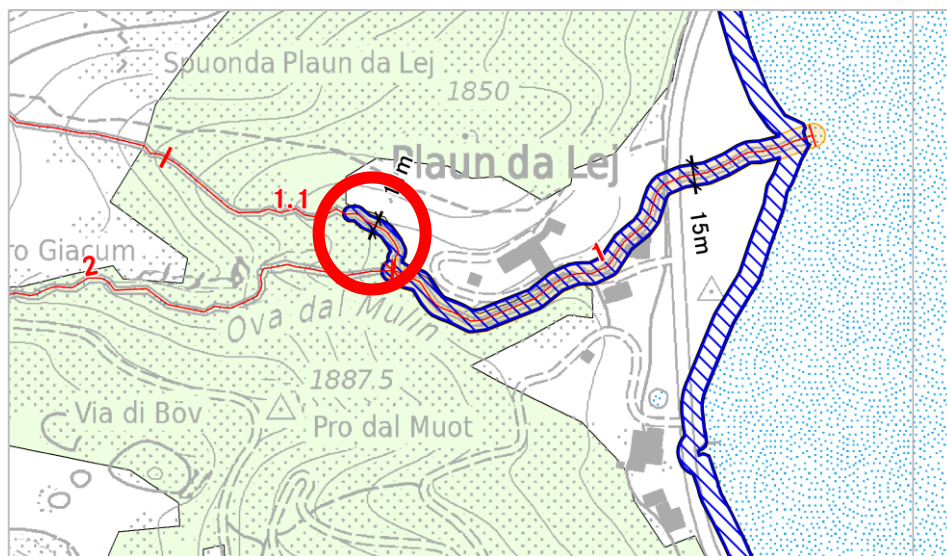


Abb. 4: Ausschnitt Zonenplan Anpassung Neu-Festlegung Gewässerraum Lavatera (Plaun da Lej)

In Plaun da Lej besteht ein konkretes Bauvorhaben für eine landwirtschaftliche Nutzung. Mittels der Festlegung des Gewässerraums für einen Teilabschnitt der Lavatera kann eine rechtmässig günstigere Ausgangslage für das Bauvorhaben geschaffen werden, da ansonsten die strengeren Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) gelten würden. Neu wird für einen Teilabschnitt der Lavatera ab der Mündung in die Ova da Mulin ein Gewässerraum festgelegt (Abschnitt 1.1). Die bestehende mittlere Breite beträgt 1.8 m. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist nicht künstlich eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.8 m und ein minimaler Gewässerraum von 11 m.

Ansonsten ergaben sich keine weiteren Anpassungen aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkung. Die Wünsche und Anträge aus der Mitwirkung wurden mit separatem Schreiben an die Einwender beantwortet, weiter wurden die Änderungen aus der Mitwirkungsaufgabe den direkt Betroffenen nach Art. 13 Abs. 3 KRVO schriftlich mitgeteilt.

2.5 Beschluss Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung hat die vorliegende Teilrevision am 25. März 2022 mit zwei Änderungsanträgen angenommen. Die Änderungsanträge umfassen folgendes:

- 1) Sistierung der Festlegung Gewässerraum auf der orografisch rechten Seite der Fedacla im Gebiet zwischen dem Dorfplatz und der Abfallsammelstelle auf Parz. Nr. 2524 (vgl. Kap. 4.3).
- 2) Festlegung eines Gewässerraums für den En vegl im Gebiet Föglia (vgl. Kap. 4.8).

2.6 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgte vom 28. April 2022 bis 28. Mai 2022.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung hat der Bund (BPUK / LDK / BAFU / ARE / BLW) die Arbeitshilfe Gewässerraum – Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz – publiziert.

3.2 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der Gemeinde Sils besteht für den Inn (Sela) eine Grundlage des Kantons.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

3.3 Umgang mit Gefahrenzonen

Die verfügbare Gefahrenkarte hat einen aktuelleren Stand als die Gefahrenzonen, weshalb in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) für die Festlegung des Gewässerraums auf die Gefahrenkarte Bezug genommen wird.

3.4 Revitalisierungsperimeter

Gemäss Gewässerschutzgesetzgebung ist der in der Nutzungsplanung festzulegende Gewässerraum zu erhöhen, soweit dies zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums notwendig ist. Damit für die Ermittlung der benötigten Flächen nicht bereits bei der 2014 beim Bund eingereichten strategischen Revitalisierungsplanung über das gesamte Kantonsgebiet Revitalisierungsprojekte ausgearbeitet werden mussten, wurde ein zweistufiges Vorgehen ausgearbeitet. Dabei wird in einer ersten Stufe der minimale Gewässerraum in der Nutzungsplanung festgelegt, die zweite Stufe bildet der sogenannte «erweiterte Revitalisierungsperimeter». Dieses Vorgehen wurde von der Regierung mit Beschluss Nr. 640 vom 24. Juni 2014 zur Kenntnis genommen.

Der erweiterte Revitalisierungsperimeter umfasst Bereiche, wo Revitalisierungsprojekte möglich sind. Der erweiterte Revitalisierungsperimeter hat den Charakter einer Arbeitsgrundlage, entfaltet jedoch keine Rechtsverbindlichkeit. Er ist nicht Bestandteil der strategischen Revitalisierungsplanung zu Händen des Bundes und wird nicht in der Richt- oder Nutzungsplanung festgelegt.

In der Gemeinde Sils ist derzeit ein Revitalisierungsprojekt in Erarbeitung, weshalb vorliegend das gesetzliche Minimum des Gewässerraums festgelegt wird, um dem Revitalisierungsprojekt nicht vorzugreifen. Die Prüfung von allfälligen Anpassungen des Gewässerraums aufgrund des Revitalisierungsprojekts zu einem späteren Zeitpunkt erachtet die Gemeinde als zweckmässig. Dieses Vorgehen wird vom zuständigen Amt für Natur und Umwelt (ANU) gestützt.

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In der Gemeinde Sils ist für folgende Gewässer, bzw. Abschnitte dieser, eine Gewässerraumausscheidung vorzunehmen:

- Inn (Sela)
- Fedacla
- Ova dal Munt
- Bach bei Chalchais
- Ova da la Resgia
- Ova dal Mulin
- Diverse Kleingewässer (gesamtes Gemeindegebiet)
- Silser- und Silvaplanersee

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, erfolgt gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV eine Nicht-Vornahme der Festlegung des Gewässerraumes (keine Nutzungskonflikte). Dies betrifft insbesondere Gewässer im Waldareal sowie im Sömmerungsgebiet. Bei diesen Gewässern ist bei einem Bauvorhaben der Gewässerraum im Einzelfall zu beurteilen. Im Übrigen bildet die Landeskarte 1:25'000 die Grundlage für die relevanten Gewässer.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatenatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Inn (Sela)

Der Inn verläuft auf einer Länge von rund 2 km auf dem Gemeindegebiet von Sils als Verbindung zwischen dem Silser- und Silvaplanersee.

Abschnitt 1: Mündung Silvaplanersee bis Lej Giazöl

Dieser Abschnitt verläuft mehrheitlich durch ein Sömmerungsgebiet, die Via dal Malögia liegt unmittelbar parallel auf der orografisch linken Seite des Inns. Gemäss Leitfaden des ANU muss für Gewässer im Sömmerungsgebiet kein Gewässerraum ausgeschieden werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Strasse wird dennoch ein Gewässerraum ausgeschieden (Nutzungskonflikt). Der Inn weist auf diesem Abschnitt eine bestehende mittlere Breite von rund 8 m auf, die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F teilweise künstlich eingeschränkt. Durch die starke einseitige räumliche Einschränkung der Strasse ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von rund 17 m und ein Gewässerraum von 47 m. Der festgelegte Gewässerraum ist damit kleiner als der minimale Gewässerraum des ANU (59 m). Die Abweichung vom Wert des ANU begründet sich in einer differenzierten Abschnittsbildung für den Inn.

Abschnitt 2: Lej Giazöl

Beim Lej Giazöl ist eine Naturschutzzone festgelegt. Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum u.a. bei überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erhöht werden. Gemäss Leitfaden des ANU kann die Erhöhung der Gewässerraumbreite in Schutzgebieten mit offensichtlich gewässerbezogenen Schutzziele ebenfalls erhöht werden.

Im Bereich dieser Naturschutzzone wird die Gewässerraumbreite auf den Naturschutzzone-Perimeter erhöht, wobei auf Parz. Nr. 2298 die Ausscheidung des Gewässerraums unter Berücksichtigung der Gefahrenkarte wo möglich partiell auf 15 m ab Uferlinie beschränkt wird, um nicht allzu grosse Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erzielen.

Abschnitt 3: Lej Giazöl bis Ausfluss Silsersee

In diesem Abschnitt wurde eine bestehende mittlere Breite von 12 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F teilweise künstlich eingeschränkt, d.h. dieser Abschnitt weist eine geringere Verbauung als der Abschnitt 1 auf. Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 18 m und ein Gewässerraum von 52 m.

4.3 Fedacla

Die Fedacla erstreckt sich über das gesamte Val Fex und mündet in den Silvaplannersee.

Abschnitt 1: Einmündung Silvaplannersee bis Cumünevels

Für diesen Abschnitt wurde eine bestehende mittlere Breite von 6 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F vollständig künstlich eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 12 m und ein Gewässerraum von 37 m. Die Baulinie innerhalb des Gewässerraums auf Parz. Nr. 2973 wird mit der Festlegung der Gewässerraumzone aufgehoben, ausserhalb der Gewässerraumzone bleibt sie bestehen.

Der Gewässerraum der Fedacla tangiert die Dorfkernzone von Sils. Aufgrund der Bebauungs- und Nutzungsintensität wird das Gebiet als «dicht überbaut» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung beurteilt. Der Gewässerraum wird, wo möglich, entsprechend der bestehenden Bebauung vermindert.

Die festgelegte Baulinie für unterirdische Bauten auf den Parz. Nrn. 2478, 2477, 2475 sowie die festgelegte Gewässerabstand-Baulinie auf der orografisch rechten Seite werden durch die neue Festlegung der Gewässerraumzone abgelöst.

In Folge eines Antrags an der Gemeindeversammlung vom 25. März 2022 wird im Gebiet zwischen dem Dorfplatz und der Abfallsammelstelle auf Parz. Nr. 2524 auf die Festlegung der Gewässerraumzone einseitig vorläufig verzichtet (vgl. Abb. 5). Der vorläufige Verzicht erfolgt auf der orografisch rechten Seite ab Mitte der Gewässerachse. Es gelten im betreffenden Abschnitt, wo kein Gewässerraum nach Art. 37a KRG festgelegt wird, die Übergangsbestimmungen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GSchV).

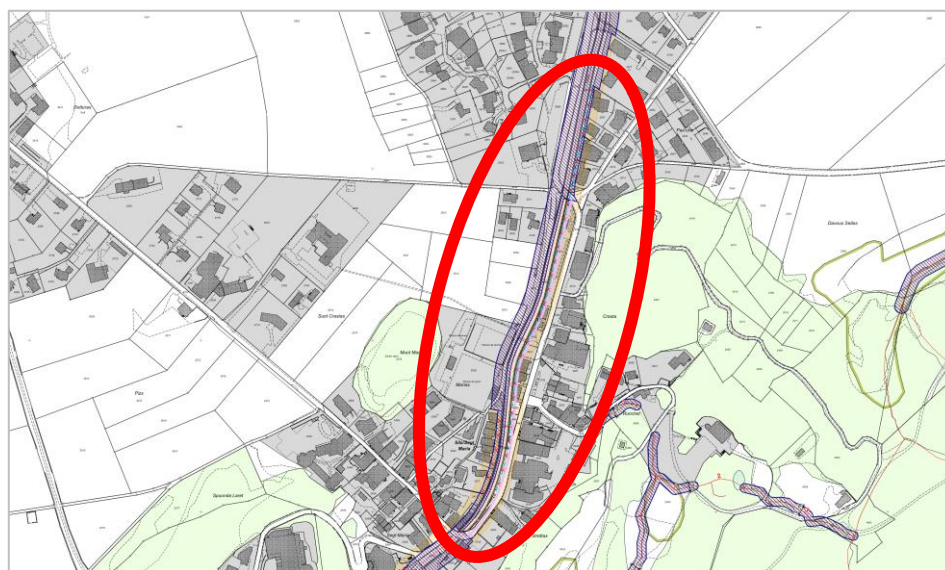


Abb. 5: Ausschnitt Zonenplan Bereich einseitiger, vorläufiger Verzicht auf Festlegung Gewässerraum

Abschnitt 2: Islas bis Cartinellas

Dieser Abschnitt befindet sich vollständig innerhalb des Waldgebiets, weshalb gemäss Leitfaden ANU kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss.

Abschnitt 3: Val Fex, Vaüglia – Crasta

Für diesen Abschnitt wurde eine bestehende mittlere Breite von 11 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F teilweise künstlich eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von rund 16 m und ein Gewässerraum von 47 m.

Abschnitt 4: Val Fex, Crasta – La Motta

Die Fedacla weist auf diesem Abschnitt eine bestehende mittlere Breite von 10 m auf. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F nicht künstlich eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 10 m und ein Gewässerraum von 32 m. Die schmalere Gewässerraumbreite begründet sich mit den topografischen Gegebenheiten und der damit zusammenhängenden Wasserspiegelbreitenvariabilität sowie des verwendeten Korrekturfaktors.

Abschnitt 5: Val Fex, La Motta – Chalchais

Die bestehende mittlere Breite auf diesem Abschnitt wurde auf 11 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist gemäss Ökomorphologie Stufe F teilweise künstlich eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von rund 16 m und ein Gewässerraum von 47 m. Wo möglich, erfolgt eine nutzungsbedingte laterale Verschiebung von der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zum Sömmerungsgebiet. Dies unter Einhaltung eines minimalen Uferstreifens von 15 m gemäss Schlüsselkurve des Bundes auf Seite der LN.

4.4 Ova dal Munt

Für den Ova dal Munt wurde eine bestehende mittlere Breite von 4.5 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist nicht künstlich eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 4.5 m und ein Gewässerraum von 18 m.

4.5 Bach bei Chalchais

Abschnitt 1: Bereich Landwirtschaftsbetrieb

Für den ersten Abschnitt wurde eine bestehende mittlere Breite von 1.5 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist teilweise künstlich eingeschränkt. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von rund 2.3 m und ein Gewässerraum von 13 m.

Abschnitt 2: Bereich Flachmoorflächen

Dieser Gewässerabschnitt weist eine bestehende mittlere Breite von 5.5 m auf. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist nicht künstlich eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.7 m. Aufgrund der Inventarisierung (Flachmoor von regionaler Bedeutung) resultiert ein Gewässerraum von 15 m.

4.6 Ova da la Resgia

Abschnitt 1: Einmündung bis Suot l`Ova

Dieser Gewässerabschnitt weist eine bestehende mittlere Breite von 1 m auf. Aufgrund der vollständig eingeschränkten Wasserspiegelbreitenvariabilität ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m. Aufgrund der Inventarisierung erhöht sich der Gewässerraum auf 17 m, da links und rechts das Gewässer von Flachmoorgebieten von nationaler Bedeutung umgeben ist.

Abschnitt 2: Suot l`Ova bis Furtschellas

Für diesen Abschnitt wurde eine bestehende mittlere Breite von 1 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist vollständig eingeschränkt, die natürliche Gerinnesohlenbreite beläuft sich auf 2 m. Der festgelegte Gewässerraum ist 12 m breit.

Abschnitt 3: Furtschellas / Wiesenbach

Für die Festlegung des Gewässerraums wird bei Furtschellas für den Ova da la Resgia sowie partiell für den Wiesenbach die bereits rechtskräftige Gewässerraumzone gemäss Gewässerschutzgesetz / Gewässerschutzverordnung übernommen (Teilrevision Talstation Furtschellas).

Für die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde ein Korrekturfaktor von 1.5 m angenommen (Gewässerverlauf teilweise beeinträchtigt). Gestützt auf die Berechnung gemäss Gewässerschutzverordnung Art. 41a Abs. 1 (Gewässerraum von Fliessgewässern in Schutzgebieten) ergibt sich eine Gewässerraumbreite von 14 m, bzw. 17 m. Wo die Hochwassergefährdung über dieses Mass hinausgeht, wurde die rote Gefahrenzone als Abgrenzung des Gewässerraums herangezogen. Der Gewässer-

raum wurde im Hinblick auf eine optimale künftige Nutzung des Gebiets teilweise asymmetrisch ausgeschieden.

4.7 Ova dal Mulin

Abschnitt 1: Mündung Silsersee bis Mündung Lavatera

Für diesen Abschnitt wurde eine bestehende mittlere Breite von 3.4 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist teilweise künstlich eingeschränkt (einzelne Stützmauer von Haus sowie zwei Brücken, ansonsten nicht künstlich eingeschränkt). Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3.4 m und ein Gewässerraum von 15 m.

Abschnitt 2 – 3: Mündung Lavatera bis Höhe Buaira

Abschnitt 2 befindet sich im Wald-, bzw. Sömmerungsgebiet. Gemäss Leitfaden des ANU kann für Gewässer im Wald- und Sömmerungsgebiet auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Abschnitt 3 des Ova dal Mulin weist eine bestehende mittlere Breite von 3 m auf, die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist nicht künstlich eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m und eine Gewässerraumbreite von 14 m.

Abschnitt 4: Buaira

Dieser Abschnitt verläuft hauptsächlich durch ein Flachmoor von regionaler Bedeutung. Dieser Abschnitt weist eine bestehende mittlere Breite von ebenfalls 3 m auf, die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist nicht eingeschränkt. Mit Anwendung des Faktors 1.0 ergibt sich daraus eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m. Aufgrund der Inventarisierung resultiert eine Gewässerraumbreite von 23 m.

Abschnitt 5 – 7: Buaira bis Blaunca

Für den Abschnitt 5 auf Höhe der Siedlung Buaira wurde eine bestehende mittlere Breite von 3 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist nicht eingeschränkt. Daraus resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m und eine Gewässerraumbreite von 14 m. Abschnitt 6 befindet sich im Sömmerungsgebiet, dementsprechend wird gemäss Leitfaden ANU kein Gewässerraum ausgeschieden.

Auf dem Abschnitt 7 wurde eine bestehende mittlere Breite von 5.5 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist nicht künstlich eingeschränkt. Daraus ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 5.5 m und eine Gewässerraumbreite von 21 m.

4.8 En vegl

In Folge eines Antrags an der Gemeindeversammlung vom 25. März 2022 wird für den En vegl im Gebiet Föglias ein Gewässerraum festgelegt. Das Gewässer befindet sich weitgehend im Sömmerungsgebiet.

Abschnitt 1

Für diesen Abschnitt wurde eine bestehende mittlere Breite von 2.8 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist nicht künstlich eingeschränkt. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.8 m und eine Gewässerraumbreite von 14 m.

Abschnitt 2

Für den zweiten Abschnitt wurde eine bestehende mittlere Breite von 5.8 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität ist nicht künstlich eingeschränkt. Es resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 5.8 m und eine Gewässerraumbreite von rund 22 m.

Der En vegl ist Bestandteil des Flachmoors «Davous Muntatsch» von lokaler Bedeutung. Gemäss Leitfaden des ANU ist bei Objekten von lokaler Bedeutung keine Anpassung bzw. Erhöhung des Gewässerraums erforderlich («Ansatz wie in übrigen Gebieten», gestützt auf Art. 41a GSchV). Entsprechend erfolgen keine Anpassungen bzw. Erhöhungen des Gewässerraums.

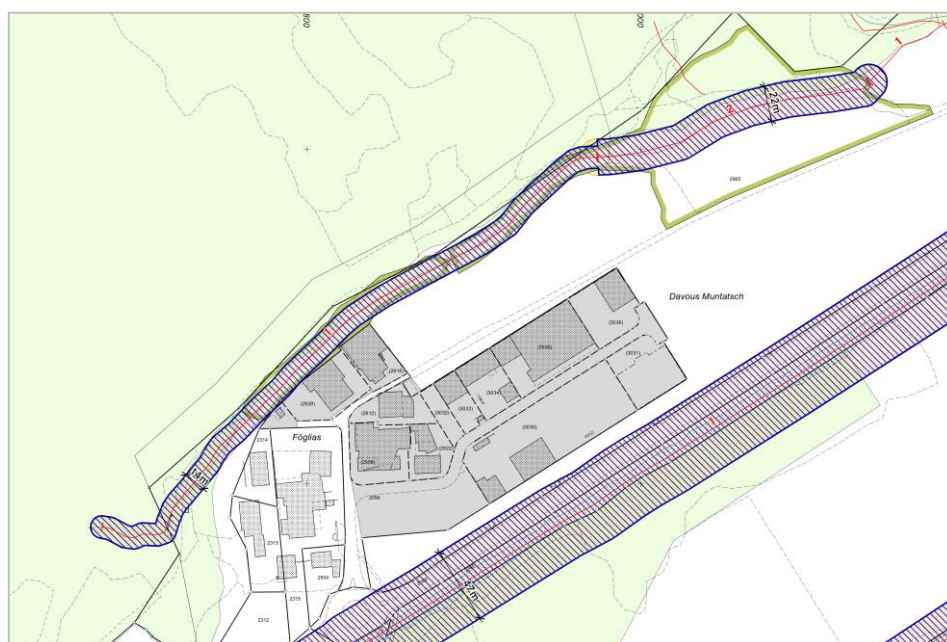


Abb. 6: Ausschnitt Zonenplan Neu-Festlegung Gewässerraum En vegl im Gebiet Föglias

4.9 Kleingewässer

Auf dem ganzen Gemeindegebiet von Sils bestehen Kleingewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 2 m. Für diese gilt grundsätzlich eine Gewässerraumbreite von 11 m (Minimum eidgenössische Gewässerschutzverordnung). Fließt ein Kleingewässer durch ein schützenswertes Biotop (z.B. Flachmoor), erhöht sich der Gewässerraum durch die Verwendung einer anderen Berechnung.

4.10 Silser- und Silvaplanersee

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV beträgt der Gewässerraum bei stehenden Gewässern 15 m. Anhand der Uferlinie der Amtlichen Vermessung wird ein 15 m breiter Gewässerraum um den Silser- und Silvaplanersee festgelegt.

5 Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1 Zonenplan 1: 2'000 / 1:5'000

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone (Art. 37a KRG) im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

5.2 Geodatenatz Gewässerraum

Die Erfassung der Daten zu den Gewässerräumen der einzelnen Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgt nach dem vorgegebenen Datenmodell des ANU. Darin sind sämtliche ermittelten Gerinnesohlenbreiten und Gewässerraumbreiten begründet.

Chur, Mai 2022 / om, cn